

50.2

2016-04-18/2151

Bearbeiter/in: Herr Jäger

E-Mail: sjaeger@schwerin.de

über II und 50
01
Herrn Czerwonka



Anfragen aus dem Hauptausschuss vom 12.04.2016
hier: Anfrage zur Haftung für Asylbewerberinnen und -bewerber

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12.04.2016 wurde die Frage nach der Haftung bei Schadensverursachung durch Asylbewerberinnen und –bewerber gestellt.

Eine Haftpflichtversicherungspflicht besteht für diesen Personenkreis ebenso wenig wie für andere Bürgerinnen und Bürger.

Eine spezielle Haftpflichtversicherung für diesen Personenkreis auf freiwilliger Basis besteht ebenfalls nicht. Eine solche Regelung könnte nur durch das Land M-V erfolgen, da solche Kosten auch durch das Land im Rahmen der Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) erstattet werden müssten.

Verursacht ein Asylbewerber einen Schaden, hat er für diesen ebenso einzutreten wie dies bei anderen Bürgerinnen und Bürgern der Fall ist.

Im Oktober 2002 wurde die niedersächsische Landesregierung mit einer vergleichbaren Anfrage konfrontiert. Die damalige Anfrage und Beantwortung ist beigelegt.

i. A.


Stefan Jäger

Anlage

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Pruin (CDU), eingegangen am 22. Oktober 2002

Schadenshaftung

Wer einen Schaden verursacht, muss auch für dessen Behebung aufkommen. Um diesen Schadenausgleich sicherzustellen, ist beispielsweise für Kraftwagen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben, die allerdings nur für Unfallschäden aufkommt. In anderen privaten Bereichen ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber empfohlen, da der Schädiger ansonsten die anfallenden Kosten selbst tragen muss. Gerade für Familien mit Kindern ist eine derartige Versicherung zu empfehlen, um den Eventualitäten vorzubeugen.

Probleme ergeben sich zwangsläufig immer dann, wenn der Kostenpflichtige zur Schadensbehebung aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist. Das gilt beispielsweise für Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger. Verursachen diese einen Schaden, beispielsweise als Fahrradfahrer, können sie zur Schadensbegleichung nicht herangezogen werden. Die Folge: Da auch keine Versicherung eintritt, bleibt der Geschädigte auf seinen Kosten sitzen. Mehr noch: Kommt es zu einer Schadenersatzklage, muss der Geschädigte unter Umständen die Gerichtskosten in voller Höhe tragen - obschon ihm weder der Schaden noch die Folgekosten angelastet werden können.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit ist sie über die geschilderte Problematik informiert?
2. Inwieweit teilt sie die Einschätzung, dass es sich um eine Lücke im Schadenersatzrecht handelt, wenn ein Geschädigter auf seinen Kosten „sitzen bleibt“, weil der Schädiger weder über hinreichend Einkommen verfügt noch eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat?
3. Fördert diese Gesetzeslücke nach Auffassung der Landesregierung Vorbehalte und Ressentiments in der Bevölkerung gegenüber Asylbewerbern und Sozialhilfeempfängern?
4. Wie steht sie zur der Forderung, für Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschließen, um so evtl. Schäden auffangen und begleichen zu können? Welche zusätzlichen Kosten würden dadurch auf den Landeshaushalt zukommen?
5. Wie steht sie zur grundsätzlichen Idee, eine private Haftpflichtversicherung nicht nur für die genannten Gruppen, sondern für alle Bürger zwingend vorzuschreiben, so wie es bei Kraftwagen bereits der Fall und gesellschaftlich akzeptiert ist?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28. Oktober 2002 – II/721 – 1080)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
– 7305 I - 203.6 –

Hannover, den 9. Dezember 2002

Nach dem Haftungssystem des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind diejenigen, die anderen einen Schaden zufügen, grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Hierfür haften sie mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen.

Das Risiko, Dritten gegenüber haftpflichtig zu werden und aus dem eigenen Vermögen Schadensersatz leisten zu müssen, kann durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung abgesichert werden. Ein solcher Versicherungsschutz liegt im Interesse der Versicherungsnehmer, damit diese als potenziell Haftpflichtige nicht mit drückenden, unter Umständen Existenz vernichtenden Ersatzpflichten belastet werden. Zugleich wird damit Vorsorge getroffen, dass im Schadensfall die anspruchsberechtigte Person ihre Ersatzansprüche durchsetzen kann.

In der Haftpflichtversicherung gilt der Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr:

In ihren einzelnen Zweigen wird jeweils nur ein bestimmtes „versichertes Risiko“ unter Versicherungsschutz gestellt. Die Abgrenzung des versicherten Risikos wird im Versicherungsvertrag vorgenommen. Dort werden die versicherten Gefahrenbereiche genau bezeichnet. Beispiele für die verschiedenen Formen von Haftpflichtversicherungen sind u. a. die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die Vermögensschäden-Haftpflichtversicherung zur Absicherung des Berufshaftpflichtrisikos, die Privathaftpflichtversicherung, die Betriebshaftpflichtversicherung, die Haftpflichtversicherung als Haus- oder Grundbesitzer, die Bauherrenhaftpflichtversicherung, die Tierhalterhaftpflichtversicherung, die Jagdhaftpflichtversicherung, die Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge oder die Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss (und zur Aufrechterhaltung) von Haftpflichtversicherungen besteht derzeit nur für ausgewählte Gefahrenbereiche. Neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist im Bereich nicht beruflicher bzw. nicht gewerblicher Betätigung namentlich die Jagdhaftpflichtversicherung nach § 17 des Bundesjagdgesetzes zu nennen. Wo eine Versicherung nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist, ist die Absicherung der Schadensersatzpflicht aus Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger überlassen.

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz enthalten keine Beiträge zu einer Haftpflichtversicherung, da die Absicherung von Forderungen Dritter an Leistungsberechtigte nicht zum notwendigen Mindestunterhalt im Sinne der genannten Gesetze gehört. Allerdings werden im Rahmen der Einkommensermittlung nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes Beiträge für eine dem Grund und der Höhe nach angemessene private Versicherung berücksichtigt. Hierzu zählen regelmäßig Haftpflichtversicherungen, die zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die geschilderte Lage ist bekannt.

Zu 2:

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Die Gefahr, dass ein Anspruch wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht durchsetzbar ist, ergibt sich nicht nur im Deliktsrecht, sondern auch in anderen Bereichen wie etwa bei vertraglichen Ansprüchen. Es handelt sich demnach nicht um eine Lücke im Schadensersatzrecht, sondern um eine generelle Konsequenz des auf individuelle Verantwortlichkeit abstellenden Haftungssystems des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu 3:

Ressentiments gegenüber Asylbewerbern und Sozialhilfeempfängern wegen fehlender Haftpflichtversicherungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 4:

Das in der Kleinen Anfrage dargestellte Ausfallrisiko besteht nicht nur bei Asylbewerbern und Sozialhilfeempfängern. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nur für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz würde zu einer Stigmatisierung dieses Personenkreises führen, die nicht hinzunehmen ist. Es würde hierdurch der Eindruck erweckt, dass die betreffenden Personen für ihre Mitmenschen ein besonderes Gefahrenpotenzial darstellen, das allein eine solche Versicherungspflicht begründen könnte. Der Landesregierung liegen indessen keine Erkenntnisse über eine besondere Häufung von durch Asylbewerber oder Sozialhilfeempfänger verursachten Schadensfällen vor.

Eine kürzlich zu diesem Thema durchgeführte Umfrage unter den Innenressorts der Länder hat im Übrigen ergeben, dass in keinem Bundesland Haftpflichtversicherungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgeschlossen worden sind.

Im Hinblick auf Sozialhilfeempfänger ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Menschen in Notlagen zu helfen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Hierbei ist eines der obersten Ziele, diese Menschen in die Lage zu versetzen, sich selbst wieder helfen zu können. Mit dieser Zielsetzung ist die Vorstellung unvereinbar, es sei Aufgabe der kommunalen Träger der Sozialhilfe, alle materiellen Schäden aufzufangen, die Dritten durch mittellose Menschen zugefügt werden.

Aufgrund dessen hat die Landesregierung davon abgesehen, die finanziellen Auswirkungen des Abschlusses entsprechender Versicherungen für das Land bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zu ermitteln.

Zu 5:

Pflichtversicherungen dürfen im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 1 GG nur eingeführt werden, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt (vgl. z. B. BVerfGE 103, 197/221 f.). Hieran bestehen bei einer die ganze Bevölkerung erfassenden obligatorischen Haftpflichtversicherung Zweifel:

Soweit eine Versicherungspflicht mit der Beseitigung von Härten für Geschädigte gerechtfertigt werden soll, ist zu bedenken, dass der Versicherungsschutz lediglich die Fälle erfasst, in denen die Härte auf der Vermögenslosigkeit des Haftpflichtigen beruht.

Ein Ausfallrisiko für Geschädigte besteht indessen auch in zahlreichen anderen Fallkonstellationen, in denen ein Versicherungsschutz nicht eingreifen würde, etwa weil die Schädigerin oder der Schädiger nicht feststellbar ist, die Versicherung wegen vorsätzlicher Schadensverursachung von der Leistung frei ist oder Haftungsvoraussetzungen wie Kausalität oder Verschulden nicht ausreichend nachgewiesen werden können.

Hinzu kommt, dass sich eine allgemeine Pflicht zur Absicherung der Haftpflicht von Privatpersonen - anders als beispielsweise im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflicht oder der

Jagdhafpflicht - nur schwer effektiv kontrollieren und sanktionieren ließe. Um die Funktionsfähigkeit einer obligatorischen allgemeinen Haftpflichtversicherung sicherzustellen, müsste der Abschluss der Versicherungen sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes durch regelmäßige Beitragszahlungen überwacht und ggf. erzwungen werden. Hierfür wäre bei einer für alle Bürgerinnen und Bürger geltenden umfassenden Haftpflichtversicherung ein mit erheblichen Kosten verbundener Aufwand auf Seiten des Staates erforderlich. Auch dieser Aufwand muss in Relation gesetzt werden zu dem erreichbaren Nutzen. Er wäre aus Sicht der Landesregierung nur dann zu verantworten, wenn im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Schadensfälle in einem ins Gewicht fallenden Umfang berechnete Ansprüche von Geschädigten nicht durchgesetzt werden können und auch die bereits vorhandene Absicherung der Geschädigten über die Sozialversicherungssysteme nicht ausreicht, um im Regelfall existenzielle Beeinträchtigungen der Betroffenen zu verhindern. Anhaltspunkte dafür liegen der Landesregierung jedoch bislang nicht vor. Die Landesregierung sieht deshalb gegenwärtig keinen Grund, alle Bürgerinnen und Bürger gesetzlich zum Abschluss einer allgemeinen Haftpflichtversicherung zu zwingen.

Prof. Dr. Pfeiffer